



FLÄCHE 23
ZUGANG WE 01
SPALTFLUGENPFLASTER
7,80m² x 0,30 = 2,34m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
30%

FLÄCHE 24
ZUGANG WE 03
SPALTFLUGENPFLASTER
7,80m² x 0,30 = 2,34m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
30%

FLÄCHE 20
RAISENANWERTENSTEINE MIT
RES. AUSBOUDEN
282,50m² x 0,10 = 28,25m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
10%

FLÄCHE 14
TERRASSE MPH
3,60m² x 100% = 3,60m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
100%

FLÄCHE 17
TERRASSE MPH
1,80m² x 100% = 1,80m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
30%

FLÄCHE 16
RAISENANWERTENSTEINE MIT
BELAUBENZONE
10,20m² x 0,10 = 1,02m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
10%

FLÄCHE 15
RAISENANWERTENSTEINE MIT
BELAUBENZONE
28,20m² x 0,10 = 2,82m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
10%

FLÄCHE 10
FLUGENWEID
SPALTFLUGENPFLASTER
1,70m² x 0,30 = 0,51m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
30%

FLÄCHE 04
TERRASSE
52,00m² x 100% = 52,00m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
100%

FLÄCHE 18
RAISENANWERTENSTEINE MIT
BELAUBENZONE
11,00m² x 0,10 = 1,10m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
10%

FLÄCHE 01
BESAUFLÄCHE WE 01
124,00m² x 100% = 124,00m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
100%

FLÄCHE 02
BESAUFLÄCHE WE 01
124,00m² x 100% = 124,00m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
100%

FLÄCHE 03
BESAUFLÄCHE WE 03
124,00m² x 100% = 124,00m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
100%

FLÄCHE 05
GRUNDSTÜCK
43,80m² x 100% = 43,80m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
100%

FLÄCHE 06
PRÜF. PFL.
11,30m² x 100% = 11,30m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
100%

FLÄCHE 07
PRIVATPFL.
23,00m² x 100% = 23,00m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
100%

FLÄCHE 08
BESAUFLÄCHE WE 03
124,00m² x 100% = 124,00m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
100%

FLÄCHE 09
TERRASSE MPH
14,50m² x 100% = 14,50m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
30%

FLÄCHE 10
BESAUFLÄCHE MPH
14,50m² x 100% = 14,50m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
100%

FLÄCHE 11
ZUFUHRT TERRASSE
21,00m² x 100% = 21,00m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
100%

FLÄCHE 12
RAISENANWERTENSTEINE MIT
BELAUBENZONE
62,00m² x 0,10 = 6,20m²
FLÄCHE
VERBEGELUNGSGRAD
10%

GESAMTFLÄCHE: 3188,00m²

BOCKUMER STRASSE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE

UNVERÄNDERTES GELÄNDE AN DER GRENZE